

Vereinbarung über Ausgleichsleistungen

zur Förderung einer grundwasserschonenden Landnutzung

zwischen dem

**Zweckverband
zur Wasserversorgung
der Spindeltalgruppe
Sitz: 86643 Emskeim**

vertreten durch den Vorsitzenden Reinhard Leinfelder

und

dem Landwirt

.....
Name

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

.....
IBAN

.....
BIC

§ 1 Ziel des Vertrags

Gemeinsames Ziel des Vertrags ist eine grundwasserschonende Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten. Die der Landwirtschaft durch die Schutzgebietsverordnung entstehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen sowie der gartenbaulichen Nutzung und der damit entstandenen wirtschaftlichen Nachteile sollen durch diesen Vertrag ausgeglichen werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit dieser Kooperation entsprechen die Partner der Zielsetzung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Danach soll die Umsetzung des § 19 Abs. 4 WHG nach Maßgabe des Art. 74 Abs. 6 BayWG der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und den betroffenen Landwirten vorrangig im Einvernehmen geregelt werden.

§ 2 Gegenstand des Vertrag

Der Eigentümer/Nutzungsberechtigte (nachfolgend Landwirt genannt) bewirtschaftet landwirtschaftliche Grundstücke im Wasserschutzgebiet Emskeim mit der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung.

Der Landwirt versichert, dass er die jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnung und die weitergehenden Einschränkungen und Verbote einhält. Er verpflichtet sich zur umweltverträglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis.

Gegenstand des Vertrages sind sämtliche vom Landwirt als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Wasserschutzgebiet Emskeim liegen. Die betroffenen Flächen sind dem Vertrag im Flächenverzeichnis beigelegt. Treten Flächen- oder Nutzungsänderungen auf, so sind sie vom Landwirt zum 1. November dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe (nachfolgend Wasserzweckverband genannt) mitzuteilen.

Der Landwirt verpflichtet sich, alle zur Berechnung des Ausgleichsbetrages notwendigen Daten dem Wasserzweckverband schriftlich, glaubhaft und nachvollziehbar bis zum 30. September des jeweiligen Anbaujahres anzuzeigen.

§ 3 Gestattung

Der Landwirt ist verpflichtet, dem Wasserzweckverband die Überwachung der Einhaltung der in § 4 genannten Anordnungen auf der in § 2 genannten Grundstücken zu dulden. Er hat Vertretern oder Beauftragten des Wasserzweckverbandes den Zugang zu den Grundstücken sowie die Entnahme von Proben zu gestatten.

§ 4 Auflagen

Der Landwirt verpflichtet sich, die Auflagen der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung und die weitergehenden Einschränkungen und Verbote zu erfüllen. Er wird auch seine Erfüllungsgehilfen zur Beachtung der Einschränkungen und Verbote anhalten.

Maßnahme	vertragliche Anforderung
Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten
Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden
Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost	verboten
befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten
ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten	verboten
Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage
Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
Nasskonservierung von Rundholz	verboten
Ausbringung von Wasser	verboten
landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu verändern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen

§ 5 Vergütung

- (1) Der Landwirt erhält für die Erfüllung der zu beachtenden Anordnungen in § 4 eine jährliche Ausgleichszahlung je nach Flächenanteil im Schutzgebiet inklusive Zupachtungen nach folgender Tabelle in EUR:

Boden- nutzung	Dung- einheiten (DE)/ha	Fläche bis zu 10%	Fläche bis zu 20%	Fläche bis zu 30%	Fläche bis zu 40%	Fläche bis zu 50%
Grünland	< 1,0	0	2,50	5,10	25,50	102,20
Acker	< 1,0	0	5,10	25,50	76,60	127,80
Grünland	1,0 – 1,5	10,10	15,20	51,10	102,20	153,30
Acker	1,0 – 1,5	51,10	66,40	86,90	102,20	127,80
Grünland	1,5 – 2,0	51,10	76,60	102,20	153,30	204,50
Acker	> 1,5	102,20	127,80	127,80	127,80	127,80
Grünland	> 2,0	153,30	178,90	204,50	255,60	255,60

- (2) Für zusätzliche Feld-Hof-Entfernungen erhält der Landwirt eine Entschädigung von 0,56 EUR/m³ und km.

- (3) Für die Stickstoffreduzierung auf Ackerflächen erhält der Landwirt Ausgleichsbeträge nach folgender Tabelle. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 3 besteht nicht, wenn nach § 5 Abs. 1 keine Entschädigungszahlung erfolgt.:

Standort	Ausgleichsbetrag in EUR/ha
ungünstig (Ertragsklasse 1 und 2)	76,60
mittel (Ertragsklassen 3 und 4)	102,20
günstig (Ertragsklassen 5 und 6)	127,80

Ertragsklassen 1 bis 6 der Agrarleitplankartierung

§ 6 Anbaujahr, Auszahlung, Kündigung

Die Jährliche Laufzeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft befristet zwei Jahre. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Eigentümer/Nutzungsberechtigte nicht unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.09. des jeweils laufenden Anbaujahres kündigt. Er kann außerdem vom Wasserzweckverband jederzeit sofort gekündigt werden, wenn die vertraglichen Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die geforderten Unterlagen sind von Landwirt bis spätestens 30. September abzugeben. Für jeden Tag später eingegangener Unterlagen wird 1% vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht. Bei Eingang der Unterlagen nach dem 31. Oktober besteht kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung für das entsprechende Jahr. Der vertraglich vereinbarte Ausgleichsbetrag wird dem Landwirt bis spätestens 1. März für das abgelaufene Jahr überwiesen.

§ 7 Sonstige Ausgleichszahlungen – Doppelförderung

- (1) Die in § 5 Abs. 1-3 genannten Ausgleichsleistungen können nur gewährt werden, wenn für diese Flächen weder Leistungen nach dem Bayer. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) noch Ausgleichsleistungen nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) jeweils neuester Fassung beantragt wurde. Eine Doppelförderung ist somit nicht möglich.
- (2) Bei Vertragsabschluß sind vom Landwirt die in Abs. 1 genannten staatlichen Fördermaßnahmen im Flächenverzeichnis anzugeben.
- (3) Eine Ausgleichsleistung nach diesem Vertrag und Zahlungen nach den Vorschriften über die gemeinsame Bekanntmachung „Ausgleich für Landwirte und Waldbesitzer in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ – in der jeweils neuesten Fassung – ist nicht möglich.

§ 8 Verstoß gegen die Verpflichtungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Verbotbestimmung, Nutzungsbeschränkung oder Auflage, für die ein Ausgleich vereinbart oder gezahlt wurde, so ist – vor allem bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – der Wasserzweckverband berechtigt, die dafür vereinbarte bzw. gezahlte Ausgleichsleistung ganz oder teilweise zu versagen bzw. auch mit Wirkung für den Leistungszeitraum, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ganz oder teilweise zurückzufordern. Diese Regelung gilt auch bei Verstößen gegen die Inhalte dieser Vereinbarung, z. B. gegen die Mitteilungspflicht nach § 2.

Der Wasserzweckverband behält sich in diesem Fall auch vor, einen Vertragsabschluss frühestens nach einem Jahr wieder vorzunehmen.

§ 9 Anpassungsklausel

Ergibt sich aufgrund neuer Erkenntnisse oder agrarpolitischer Rahmenbedingungen die Notwendigkeit, den vorliegenden Vertrag zu ändern, wird die Anpassung im Einvernehmen mit dem BBV und dem AfLuE Pfaffenhofen/Schrobenhausen vollzogen.

§ 10 Mündliche Vereinbarungen

Vertragsinhalte sowie vertragliche Leistungen sind ausschließlich die im Vertrag aufgeführten Punkte. Mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig.

.....,
Ort, Datum

.....
Verbandsvorsitzende

.....
Landwirt